

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0688/2009
Auskunft erteilt: Herr Böhme
Ruf: 492 61 56
E-Mail: Boehme@stadt-muenster.de
Datum: 02.12.2009

Betrifft

Geschwindigkeitsreduzierung auf der Dorbaumstraße
Anregung nach § 24 GO NW von [REDACTED] vom 21.08.2009 (Ifd.Nr. 123/2009)

Beratungsfolge

14.01.2010	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
28.01.2010	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Anregung nach § 24 GO NW (Ifd. Nr. 123/2009) zur Ausweitung der Geschwindigkeitsreduzierung von 30 km/h auf den Bereich der Dorbaumstraße zwischen Handorfer Straße und Heriburgstraße wird nicht gefolgt.

Begründung:

Mit der Anregung nach § 24 GO NW (Ifd. Nr. 123/2009) wurde durch die Eingaber die Ausweitung der bestehenden Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h auf der Handorfer Straße auch für den vorderen Bereich der Dorbaumstraße beantragt.

Die Dorbaumstraße (K 16) wird als Hauptverkehrsstraße eingestuft und ist im Abschnitt zwischen Handorfer Straße und Hobbeltstraße mit ca. 8700 Kfz/24 h belastet. Diese Straßen haben von ihrer Charakteristik die Aufgabe, sowohl den überörtlichen-, den ortsteilverbindenden Verkehr, die Erschließungsfunktion für angrenzende Wohnquartiere als auch den reinen Anliegerverkehr aufzunehmen.

Mit dem Netzschluss der Hobbeltstraße wird ein leichter Rückgang der Verkehrsbelastung erkennbar. In der Morgenspitzenstunde reduzierte sich der Kfz-Anteil von bisher 575 Fahrzeugen auf 485 Fahrzeuge und in der Nachmittagspitze von 727 Fahrzeugen auf 681 Fahrzeuge. Verkehre aus Richtung Sudmühlenstraße in Richtung Dorbaum werden allerdings weiterhin die Dorbaumstraße nutzen.

Nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften 50 km/h. Unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken beschränken. Dabei verpflichtet § 45 Absatz 9

StVO die Straßenverkehrsbehörde, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in Frage kommenden Rechtsgüter erheblich übersteigt. Ausnahmen von der innerorts zulässigen Höchstgeschwindigkeit sind also nur dann möglich, wenn eine konkrete Gefahr für den Verkehrsteilnehmer an einem Straßenabschnitt vorliegt, die sich von den anderen typischen Gefahrensituationen des öffentlichen Straßenverkehrs abgrenzen lässt.

Bei der bestehenden Geschwindigkeitsregelung auf der Handorfer Straße handelt es sich nicht, wie im Antrag erwähnt, um eine Tempo-30-Zone, sondern um eine Geschwindigkeitsreduzierung auf Strecke. Diese wurde wegen eines räumlich begrenzten Gefahrenmoments angeordnet.

Die Einrichtung einer Tempo-30-Regelung auf Strecke ist bei einer nachgewiesenen geschwindigkeitsbedingten Unfalllage möglich. Nach Auswertung der Unfalldatenblätter der Polizei liegen für das entsprechende Teilstück der Dorbaumstraße zwischen Handorfer Straße und Heriburgstraße keine Auffälligkeiten vor. Bei den in 2009 von der Polizei aufgenommenen Unfällen für diesen Abschnitt handelt es sich um einen Abbiege- und einen Einbiegen/Kreuzen-Unfall. Insofern bestehen für den Abschnitt der Dorbaumstraße keine Gründe, die für eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf Strecke sprechen.

An dieser Stelle wird auch auf die entsprechende Passage der Stellungnahme der Bezirksregierung Münster – als Fachaufsichtsbehörde - zur Geschwindigkeitsreduzierung auf der Handorfer Straße verwiesen. Hier heißt es:

"Auch wenn die Verkehrsverhältnisse im Handorfer Ortskern aufgrund einer fehlenden Ortsumgebung und insbesondere durch einen hohen LKW-Anteil als unbefriedigend zu bezeichnen sind, werden die Voraussetzungen für die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung nach den Vorgaben der StVO damit noch nicht erfüllt".

Die Bezirksregierung Münster sieht danach auch weiterhin keine Notwendigkeit einer Geschwindigkeitsbeschränkung. Der Bestand wird jedoch, wenn auch nur unter Zurückstellung rechtlicher Bedenken, von der Bezirksregierung Münster toleriert. Eine Ausdehnung der Geschwindigkeitsbeschränkung ist daher rechtlich nicht möglich.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Der Antragsteller erhält ein abschließendes Antwortschreiben.

i.V.

gez.

Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:

Antrag §24 lfd.Nr. 123/2009